hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 12.06.2020 **Nr. 10/2020**

Gemeinsame Rahmenprüfungsordnung zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen für den

Fächerübergreifender Bachelorstudiengang (FüBA)
Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (MALG)
Bachelorstudiengang Sonderpädagogik
Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die folgende Rahmenprüfungsordnung am 27.05.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt 10/2020 der LUH:

Verkündungsblatt 10|2020
Ausgabedatum 04.06.2020

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.05.2020 folgende Rahmenordnung beschlossen. Der Präsident hat diese Ordnung in Eilkompetenz am 03.06.2020 genehmigt.

**Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge
Bachelorstudiengang Technical Education, Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Masterstudiengang LBS-SprintING, Zertifikatsprogramm zweites Fach LBS sowie Fächerübergreifender Bachelorstudiengang (gemeinsam mit der HMTMH), Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (gemeinsam mit der HMTMH), Zertifikatsprogramm drittes Fach LG sowie Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik, Zertifikatsprogramm zweites Fach LSo
zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

§ 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

§ 2

Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte

Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note

- 1,0 = ,,sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
- 1,3 = ,,sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
- 1,7 = ,,gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
- 2,0 = ,,gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
- 2,3 = ,,gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- 2,7 = ,,befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
- 3,0 = ,,befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
- 3,3 = ,,befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
- 3,7 = ,,ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = ,,ausreichend", wenn er die Mindestzahl der zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden".

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Entfällt, da das Promotions- und Habilitationsrecht in den Ordnungen der Fakultäten geregelt wird.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2021.